

VerfRiBeS-HKR Stand:12/2006		VerfRiBeS-HKR Stand 02/2011	
Nr.	bisheriger Wortlaut	Nr.	Änderungen durch die Neufassung (rot)
Bezeichnung der Richtlinie	Verfahrensrichtlinie für den Einsatz von Druckbildern als elektronische Schnittstelle für das automatisierte Verfahren für das Haus-halts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiBeS - HKR)		Verfahrensrichtlinie für die Nutzung der elektronischen Schnittstellen zum automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiBeS-HKR)
Abkürzungsverzeichnis / Referenzen		- neu -	BUKA SEPA IBAN BIC
Abkürzungsverzeichnis / Referenzen	ISO-Währungscode Ausländische Währungen sind nach diesem Code anzugeben. Er wird z.B. im „Länderverzeichnis für die Zahlungsbilanzstatistik der Bundesrepublik Deutschland“ auf den Internetseiten der Deutschen Bundesbank (http://www.bundesbank.de/) veröffentlicht.	- neu -	ISO-Währungscode Zahlungen in Fremdwährung sind nach diesem Code (dreistellig) anzugeben. Er wird unter anderem auf der Internetseite des KKR http://www.kkr.bund.de/ veröffentlicht. ISO-Alpha-2-Länder-Code Bei Auslandszahlungen sind die „Länderkennzeichen“ nach diesem Code (zweistellig) anzugeben. Er wird z.B. auf der Internetseite des KKR unter http://www.kkr.bund.de/ veröffentlicht.
1	Die Richtlinie regelt das Verfahren für die Verwendung und den Aufbau der vom Bundesministerium der Finanzen zur Verfügung gestellten Druckbilder. Diese Richtlinie gilt für alle Stellen, die Haushaltsmittel des Bundes bewirtschaften (Bewirtschafter) einschließlich der Kassen und Zahlstellen.	1	Die Richtlinie regelt das Verfahren zur Nutzung der elektronischen Schnittstellen zum HKR-Verfahren. Sie beschreibt, auf welche Weise Daten, Anordnungen und Anweisungen aus einem automatisierten Verfahren eines Bewirtschafter zum automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) übermittelt werden können, und definiert, welche Anforderungen dabei zu erfüllen sind. Diese Richtlinie gilt für alle Stellen, die Haushaltsmittel des Bundes bewirtschaften (Bewirtschafter), sowie für die Kassen und Zahlstellen des Bundes.
1.1	Schnittstelle zum HKR-Verfahren Druckbilder sind die standardisierte ... Für die von den Bewirtschaftern		Für die von den Bewirtschaftern ...

VerfRiBeS-HKR Stand:12/2006		VerfRiBeS-HKR Stand 02/2011	
Nr.	bisheriger Wortlaut	Nr.	Änderungen durch die Neufassung (rot)
1.2	Verfahrensrichtlinien für Mittelverteiler / Titelverwalter Soweit in dieser Richtlinie ...		Soweit in dieser Richtlinie ...
2	Begriffsbestimmungen	2	Begriffsbestimmungen und allgemeine Regelungen Hier nicht erläuterte Grundbegriffe (wie z. B. Bewirtschafter, Bewirtschafternummer, Soll= Ist-Fall, Sachbuchkonto) werden unter Nr. 2 der VerfRiB-MV/TV-HKR definiert.
2.1	Bewirtschafter		entfällt
2.2	Bewirtschafternummer		entfällt
2.3	Belegnummer des Bewirtschafters ... Belegnummer kann auch durch eine im Kalenderjahr eindeutige anderweitige ...	2.1	Belegnummer des Bewirtschafters ... Belegnummer kann auch durch eine im Haushaltsjahr eindeutige anderweitige ...
2.4	Belege	2.2	Belege
2.5	Unterlagen im Sinne dieser Richtlinie (Nr. 2.7)	2.3	Unterlagen im Sinne dieser Richtlinie (Nr. 2.4)
2.5.1	Zahlungsverkehrsunterlagen ... Bundesbank bzw. Postbank entsprechen.	2.3.1	Zahlungsverkehrsunterlagen ... Bundesbank bzw. der Deutschen Postbank AG sowie den Vorgaben des KKR entsprechen.
2.5.2	Buchungsunterlagen	2.3.2	Buchungsunterlagen
2.5.3	Anordnungsunterlagen	2.3.3	Anordnungsunterlagen
2.6	Datenträger		entfällt
2.7	Sammelanordnung	2.4	Sammelanordnung
2.8	Sachbuchkonten		entfällt
2.9	Unterteile eines Titelkontos	2.5	Unterteile eines Titelkontos
2.10	Soll=Ist-Fälle		entfällt
2.11	Einreichender Bewirtschafter (F13z/F15z) Ein Bewirtschafter kann für mehrere Bewirtschafter Zahlungsverkehrs- und Buchungsunterlagen (F13z) bzw. Anordnungsdaten (F15z) einreichen, wenn die entsprechende <u>Anordnungsbefugnis</u> auf ihn übertragen wurde. Dieser Bewirtschafter wird aufgrund seiner Funktion als einreichender Bewirtschafter bezeichnet. Die Übertragung der Anordnungsbefugnis an den einreichenden Bewirt-	2.6	Einreichender Bewirtschafter (F13z/F15z) Ein Bewirtschafter kann für <u>mehrere</u> Bewirtschafter Daten (Zahlungsdateien, Buchungsdateien, Anordnungsdateien) mithilfe der Sammelanordnung F13Z bzw. F15Z zum HKR-Verfahren übermitteln , wenn die entsprechende <u>Anordnungsbefugnis</u> auf ihn übertragen wurde. Dieser Bewirtschafter wird aufgrund seiner Funktion als „Einreichender Bewirtschafter“ bezeichnet. Zur Übertragung der Anordnungsbefugnis an den einreichenden Be-

VerfRiBeS-HKR Stand:12/2006		VerfRiBeS-HKR Stand 02/2011	
Nr.	bisheriger Wortlaut	Nr.	Änderungen durch die Neufassung (rot)
	<p>schafter ist der Bundeskasse oder Außenstelle mit dem Vordruck „F13z/F15z-Antrag für Bewirtschafter der Einzelbuchung“ mitzuteilen. Der Antrag ist vom Beauftragten für den Haushalt zu unterschreiben und dem KKR über die zuständige Bundeskasse oder Außenstelle zuzuleiten. Im HKR-Verfahren werden die zugehörigen Bewirtschafternummern mit der des einreichenden Bewirtschafters verknüpft, um sicherzustellen, dass der Einreicher nur für die beantragten Bewirtschafternummern Zahlungsverkehrs- und Buchungsunterlagen bzw. Anordnungsdaten übermitteln kann.</p>		<p>wirtschafter siehe Nr. 2.8. Die Stellung als künftig einreichender Bewirtschafter ist mit dem Vordruck „F15z /F13z - Antrag für Einreichende Bewirtschafter“ zu beantragen. Der Antrag ist vom Beauftragten für den Haushalt zu unterschreiben und an die zuständige Bundeskasse zu übersenden. Die Bundeskasse leitet den Antrag anschließend an das KKR weiter. Im HKR-Verfahren werden die zugehörigen Bewirtschafternummern mit der des einreichenden Bewirtschafters verknüpft, um sicherzustellen, dass der Einreicher nur für die beantragten Bewirtschafternummern Zahlungsverkehrs- und Buchungsunterlagen bzw. Anordnungsdaten übermitteln kann.</p> <p>Für die Verwendung der Schnittstelle F13z oder F15z als selbst einreichender Bewirtschafter ist die Nr. 4.2 bzw. Nr. 4.4 zu beachten.</p>
2.12	<p>Der Einlieferer (F13z/F15z) Dem Einlieferer z.B. einem Rechenzentrum, wird es ermöglicht für viele Bewirtschafter das Druckbild F13z bzw. F15z zu erstellen und zu übermitteln. Wesentliches Merkmal des Einlieferers ist, dass die Anordnungsbefugnis bei den jeweiligen Bewirtschaftern verbleibt. Der Antrag auf Teilnahme am Einlieferungsverfahren ist mit Vordruck „F13z / F15z-Antrag für Einlieferer“ über die zuständige Bundeskasse oder Außenstelle bei dem KKR zu stellen. Der Antrag ist vom Beauftragten für den Haushalt zu unterschreiben. Zur eindeutigen Identifikation des Teilnehmers vergibt das KKR eine achtstellige Ziffernfolge - die sog. Einlieferernummer.</p>	2.7	<p>Der Einlieferer (F13z/F15z) Als „Einlieferer“ fungieren ausschließlich Rechenzentren und Verfahrensbeauftragte, die Daten (Zahlungsdateien, Buchungsdateien bzw. Anordnungsdateien) für andere Bewirtschafter mithilfe der Sammelanordnung F13Z bzw. F15Z zum HKR Verfahren übermitteln. Wesentliches Merkmal des Einlieferers ist, dass die Anordnungsbefugnis bei den jeweiligen Bewirtschaftern verbleibt. Der Antrag auf Teilnahme am Einlieferungsverfahren ist hierzu mit dem Vordruck „F15z/F13z - Antrag für Einlieferer“ zu stellen. Der Antrag ist vom Verfahrensverantwortlichen zu unterschreiben und der zuständigen Bundeskasse zu übersenden. Die Bundeskasse leitet den Antrag anschließend an das KKR weiter. Zur eindeutigen Identifikation des Teilnehmers vergibt das KKR eine achtstellige Ziffernfolge - die sog. Einlieferernummer.</p>
		2.8	<p>Bewirtschafter der Einzelbuchung (F13z/ F15z) Ein Bewirtschafter kann Daten (Zahlungsdateien, Buchungsdateien bzw. Anordnungsdateien), an das HKR-Verfahren mithilfe</p>

VerfRiBeS-HKR Stand:12/2006		VerfRiBeS-HKR Stand 02/2011	
Nr.	bisheriger Wortlaut	Nr.	Änderungen durch die Neufassung (rot)
			der <u>Sammelanordnung F13Z bzw. F15Z durch einen anderen Bewirtschafter</u> , den „Einreichenden Bewirtschafter“, übermitteln lassen, wenn er die entsprechende Anordnungsbefugnis auf den einreichenden Bewirtschafter übertragen hat (siehe Nr. 2.6). Die Übertragung der Anordnungsbefugnis an den einreichenden Bewirtschafter erfolgt mit dem Vordruck „F15z/F13z - Antrag für Bewirtschafter der Einzelbuchung“. Der Antrag ist vom Beauftragten für den Haushalt zu unterschreiben und an die zuständige Bundeskasse zu übersenden. Die Bundeskasse leitet den Antrag anschließend an das KKR weiter.
3.1.1	(2) Dies gilt auch für Einzelanordnungen für Zahlungen mit Druckbild F16 und F26. (3) ... nur das Datenträgerbegleitpapier F15M notwendig. Beim Druckbild F15z ist in diesem Falle lediglich die Feststellung der sachlichen Richtigkeit erforderlich. Werden mit den Druckbildern F15 ...	3.1.1	(2) Dies gilt auch für <u>Zahlungen mit den Einzelanordnungen</u> F16 und F26. (3) ... nur der Datenträgerbegleit <u>zettel</u> F15M notwendig. Bei <u>der Schnittstelle</u> F15z ist in diesem Fall lediglich die Feststellung der sachlichen Richtigkeit erforderlich, <u>die über die Sammelanordnung F15Z erfolgt</u> . Werden über die Schnittstellen F15 ...
3.1.2	Da die Unterlagen aus einem automatisierten Verfahren erstellt werden, gilt die Freigabebescheinigung für das automatisierte Verfahren als Feststellung der rechnerischen Richtigkeit für das Ergebnis von Berechnungen (Nr. 6.2.1.4 BestMaVB - HKR).	3.1.2	Da die Unterlagen aus einem automatisierten Verfahren erstellt werden, gilt die <u>Abgabe der Erklärung über die Einhaltung der Mindestanforderungen</u> für das automatisierte Verfahren als Feststellung der rechnerischen Richtigkeit für das Ergebnis von Berechnungen (<u>siehe</u> Nr. 6.1.4 BestMaVB-HKR).
3.1.3	...allgemein erteilten Kassenanordnungen (s. Nr. 6.2.1.3.4 BestMaVB - HKR).	3.1.3	... allgemein erteilten Kassenanordnungen (<u>siehe</u> Nr. 6.1.3.4 BestMaVB-HKR)
3.1.4	... Zweitschriften verbleiben beim Bewirtschafter (s. auch Nr. 2.5.2 und Nr. 2.5.3)	3.1.4	... Zweitschriften verbleiben beim Bewirtschafter (vgl. auch Nr. <u>2.3.2</u> und Nr. <u>2.3.3</u>).
Zweiter Abschnitt	Druckbilder	Zweiter Abschnitt	<u>Schnittstellen</u>
4	Druckbilder Grundsätzlich werden mit den Druckbildern F13, F13z,	4	<u>Schnittstellen</u> <u>Mit den Schnittstellen</u> F13, F13z, F15, F 15z <u>werden</u> ...

VerfRiBeS-HKR Stand:12/2006		VerfRiBeS-HKR Stand 02/2011	
Nr.	bisheriger Wortlaut	Nr.	Änderungen durch die Neufassung (rot)
	F15, F 15z Abgrenzung der Verantwortungsbereiche eingehalten werden (vgl. Nr. 6.2.1 BestMaVB - HKR). Außerdem dürfen einzelne Abgrenzung der Verantwortungsbereiche eingehalten werden (vgl. Nr. 6.1 BestMaVB - HKR). Im Ausnahmefall dürfen einzelne ... Die Regelungen zu den Schnittstellen F13 und F15 beziehen sich auf die Einlieferung mittels Datenträger. Diese Schnittstellen werden bis auf weiteres unterstützt, jedoch funktional nicht mehr erweitert.
4.1	Druckbild F13 Mit Druckbild F13 dürfen ... mit dem Druckbild F13 (vgl. Nr. 4.5) nicht geleistet werden (weitere ...	4.1	Schnittstelle F13 Über die Schnittstelle F13 dürfen ... mit der Schnittstelle F13 (vgl. Nr. 4.5) nicht angeordnet werden (weitere ...
4.1.2	Für die Rechnungsprüfung sind Zahllisten (vgl. Nr. 5.4) zu erstellen, damit der Nachweis zwischen Zahlung ...	4.1.2	Für die Rechnungsprüfung sind Zahllisten (vgl. Nr. 5.5) zu erstellen, damit der Nachweis der Übereinstimmung zwischen Zahlung ...
4.2	Druckbild F13z ... Für die Teilnahme am F13z-Verfahren ist auch für selbst einreichende Bewirtschafter der Antrag „F13z/F15z-Antrag für Bewirtschafter der Einzelbuchung“ zu stellen und dem KKR über die zuständige Bundeskasse oder Außenstelle zuzuleiten. Dies gilt auch, wenn bereits zuvor ein F13-Verfahren eingesetzt wurde.	4.2	Schnittstelle F13z ... Soll die Schnittstelle F13z von einem selbst einreichenden Bewirtschafter genutzt werden, ist dies mit dem Vordruck „F15z/F13z-Antrag für Einreichende Bewirtschafter“ bei der zuständigen Bundeskasse zu beantragen. Die Bundeskasse leitet den Antrag an das KKR weiter. Das gilt auch, wenn bereits zuvor die Schnittstelle F13 verwendet wurde.
4.3	Druckbild F15 ... werden einzeln im HKR-Verfahren auf den jeweiligen Sachbuchkonten gebucht. Die Anordnungsunterlagen ...	4.3	Schnittstelle F15 ... werden einzel n im HKR-Verfahren auf den jeweiligen Sachbuchkonten gebucht. . Sofern Zahlungsvorgänge den Bedingungen der Nummer 4.1 bzw. 4.2 entsprechen, sind diese möglichst über die Schnittstelle F13 bzw. F13z anzuordnen. Die Anordnungsunterlagen ...
4.4	Druckbild F15z ... Für die Teilnahme am F15z-Verfahren ist auch für selbst einreichende Bewirtschafter der Antrag	4.4	Schnittstelle F15z ... Soll die Schnittstelle F15z von einem selbst einreichenden Bewirtschafter genutzt werden, ist dies mit dem Vordruck „F15z/

VerfRiBeS-HKR Stand:12/2006		VerfRiBeS-HKR Stand 02/2011	
Nr.	bisheriger Wortlaut	Nr.	Änderungen durch die Neufassung (rot)
	„F13z/F15z-Antrag für Bewirtschafter der Einzelbuchung“ zu stellen und dem KKR über die zuständige Bundeskasse oder Außenstelle zuzuleiten. Dies gilt auch wenn bereits zuvor ein F15-Verfahren eingesetzt wurde.		F13z - Antrag für Einreichende Bewirtschafter“ bei der zuständigen Bundeskasse zu beantragen. Die Bundeskasse leitet den Antrag an das KKR weiter. Das gilt auch, wenn bereits zuvor die Schnittstelle F15 verwendet wurde.
4.5	Druckbild F16 und F26 (1) Mit den Druckbildern F16 und F26 können alle Auszahlungen und Einzahlungen angeordnet werden. Diese Druckbilder dürfen nur verwendet werden, wenn a) täglich weniger als 10 Zahlungen, ...	4.5	Einzelanordnung F16 und F26 (1) Mit den Einzelanordnungen F16 und F26 können alle Auszahlungen und Einzahlungen angeordnet werden. Diese Einzelanordnungen dürfen nur verwendet werden, wenn a) täglich <u>weniger</u> als 10 Zahlungen, ...
		5.1	Verschlüsselung der Zahlungsdatenträger Zur Erhöhung der Datensicherheit darf die Datei auf dem Zahlungsdatenträger nur verschlüsselt bei den Bundeskassen eingereicht werden. Die Regelungen der Nr. 9.2 gelten entsprechend.
5.1	Verarbeitung der Zahlungsdatenträger	5.2	Verarbeitung der Zahlungsdatenträger
5.2	Auslandszahlungen	5.3	Auslandszahlungen
5.3	Datenträgerbegleitpapier (Nr. 6)	5.4	Datenträgerbegleit zettel (Nr. 6)
5.4	Muster einer Zahlliste	5.5	Muster einer Zahlliste
5.5	Muster der Sammelanordnung F13 mit Erläuterung der Kreis zahlen	5.6	Muster der Sammelanordnung F13 mit Erläuterung der Kreis zahlen
5.5 Kreiszahl 2	Eintrag der zuständige Bundeskasse (BuKa) oder Außenstelle (Ast). Der Ortsname der Bundeskasse oder Außenstelle darf nicht abgekürzt werden.	5.6 Kreiszahl 2	Eintrag der zuständigen Bundeskasse (BUKA); der Ortsname (Dienst sitz) der Bundeskasse darf nicht abgekürzt werden.
5.5 Kreiszahl 5	Eintrag der Belegnummer des Bewirtschafters (Nr. 2.3) des ersten zur Anordnung gehörenden Datensatzes.	5.6 Kreiszahl 5	Eintrag der Belegnummer des Bewirtschafters (Nr. 2.1) des ersten zur Anordnung gehörenden Datensatzes.

VerfRiBeS-HKR Stand:12/2006		VerfRiBeS-HKR Stand 02/2011	
Nr.	bisheriger Wortlaut	Nr.	Änderungen durch die Neufassung (rot)
5.6	Form der Zahlungsaustauschsätze in Zahlungsverkehrsunterlagen Max. 8 Stellen Bezeichnung der Auftrag gebenden Bundeskasse oder Außenstelle in der folgenden Form: „BUKA (KfZ-Kennzeichen der jeweiligen Kasse)“ 4 Stellen Banderstellungsdatum (TTMM)	5.7	Form der Zahlungsaustauschsätze in Zahlungsverkehrsunterlagen Max. 8 Stellen Bezeichnung der Auftrag erteilenden Bundeskasse in der folgenden Form: BUKA (KfZ-Kennzeichen des jeweiligen Dienstsitzes)“ 4 Stellen Datum der Erstellung des Datenträgers (TTMM)
6	Datenträgerbegleitpapier F13M	6	Datenträgerbegleit zettel F13M
6.3 Kreiszahl 2	Eintrag der zuständige Bundeskasse (BuKa) oder Außenstelle (Ast). Der Ortsname der Bundeskasse oder Außenstelle darf nicht abgekürzt werden.	6.3 Kreiszahl 2	Eintrag der zuständigen Bundeskasse (BUKA); der Ortsname (Dienstsitz) der Bundeskasse darf nicht abgekürzt werden.
6.3 Kreiszahl 4	Eintrag der Angaben über den Datei- und Satzaufbau, der in Anlage 1 vorgegebenen Datei- und Satzbeschreibungen, des Buchungsdatenträgers	6.3 Kreiszahl 4	Eintrag der Angaben über den Datei- und Satzaufbau des Buchungsdaträgers (gemäß der in Anlage 1 vorgegebenen Datei- und Satzbeschreibungen).
6.3 Kreiszahl 5	Eintrag der technischen Angaben zum Buchungsdatenträger • Magnetbänder (IBM-Standard) Blockungsfaktor 4-fach Blocklänge ZZ9 Band-Typ 9-Spur Zeichendichte 1600 Bpi Labelband • In allen anderen Fällen: Datenträger: Diskette 3,5“, 4-mm-Band...	6.3 Kreiszahl 5	Eintrag der technischen Angaben zum Buchungsdatenträger Datenträger: Diskette 3,5“, 4-mm-Band...
7	Druckbild F13z (Nr. 4.2) ... - und Buchungsunterlagen mit Datenfernübertragung	7	Schnittstelle F13z (Nr. 4.2) ... - und Buchungsunterlagen mit gesicherter Datenfernübertra-

VerfRiBeS-HKR Stand:12/2006		VerfRiBeS-HKR Stand 02/2011	
Nr.	bisheriger Wortlaut	Nr.	Änderungen durch die Neufassung (rot)
	... zusammengefasst werden. Die Teilnahme am Verfahren ist antragsgebunden.		gung (DFÜ) ... zusammengefasst werden. Das KKR lässt Teilnehmer auf Antrag zur Nutzung der Schnittstelle F13z zu. Die produktive Nutzung der Schnittstelle ist unter Beachtung der übrigen Nutzungsvoraussetzungen (BestMaVB-HKR) erst nach der Freigabe durch die zuständige Bundeskasse möglich.
7.1.2	(2) Die Datensätze haben den Anforderungen der Deutschen Bundesbank an eine Zahlungsdatei im DTA-Diskettenformat - veröffentlicht u.a. in den „Externen Spezifikationen zur elektronischen Öffnung der Deutschen Bundesbank“ (ab Version 4.0 auf CD-ROM, die bei der zuständigen Bundesbank Hauptverwaltung angefordert werden kann (www.bun-desbank.de/zahlungsverkehr/zahlungsverkehr.php)) - zu entsprechen. Postbare Zahlungen sowie Auslandszahlungen können derzeit nicht durchgeführt werden.	7.1.2	(2) Die Datensätze haben den Anforderungen der Deutschen Bundesbank bzw. der Deutschen Postbank AG (bei postbaren Zahlungen) zu entsprechen. Neben Inlandszahlungen sind auch unbare Zahlungen in den Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) möglich. Auszahlungen für den ausländischen Euro-Zahlungsverkehrsraum können im Satzformat DTI oder im SEPA-XML-Format angeliefert werden. Sonstige Auslandszahlungen werden nicht unterstützt. Eine Beschreibung der möglichen Datensatzformate kann auf den Internetseiten des KKR unter der Adresse www.kkr.bund.de abgerufen werden.
7.2	Die Zahlungsdateien werden aus Sicherheitsgründen auch bei der zentralen Einlieferung bei der deutschen Bundesbank auf eine Doppeleinreichung analog der Regelungen zu Nr. 5.1 geprüft. Die Nummer der Zahlungsdatei ist ebenso wie das Erstellungsdatum im Druckbild F13z anzugeben.	7.2	Die Zahlungsdateien werden aus Sicherheitsgründen auch bei der zentralen Einlieferung bei der Deutschen Bundesbank auf eine Doppeleinreichung analog der Regelungen zu Nr. 5.2 geprüft. Die Nummer der Zahlungsdatei ist ebenso wie das Erstellungsdatum anzugeben. Weitergehende Einzelheiten zu den Prüfbedingungen und den Datensatzinhalten sind den Datensatzbeschreibungen auf der Internetseite des KKR (s. Seite -1-) zu entnehmen.
7.3	... eindeutig vergebene Bewirtschafterbelegnummer in den Datensätzen enthalten ist. Jeder einzelne Datensatz ist durch ein CRLF zu trennen.	7.3	... eindeutig vergebene Belegnummer des Bewirtschafters (Nr. 2.1) in den Datensätzen enthalten ist. Jeder einzelne Datensatz ist durch geeignete Satzende-Zeichen zu trennen.
7.4	Die Zahlliste, die der Zuordnung der Buchungsstelle und dem einzelnen Zahlungsfall dient, ist im Verfahren F13z über die Satzkenung Z der Buchungsdatei abzubilden. Nach Freigabe der Zahlungsdatei wird die Zahlliste automatisiert in dem Dokument-Management-System archiviert. Sind sämtliche Zahlungen bei demselben Bewirt-	7.4	Die Zahlliste, die der Zuordnung der Buchungsstelle zu dem einzelnen Zahlungsfall dient, ist bei der Schnittstelle F13z über die Satzkenung Z der Buchungsdatei abzubilden. Nach Freigabe der Zahlungsdatei wird die Zahlliste automatisiert in dem Dokument-Management-System (DMS) archiviert. Sind sämtliche Zahlungen bei demselben Bewirtschafter und derselben Buchungsstelle

VerfRiBeS-HKR Stand:12/2006		VerfRiBeS-HKR Stand 02/2011	
Nr.	bisheriger Wortlaut	Nr.	Änderungen durch die Neufassung (rot)
	schafter und derselben Buchungsstelle (Sachbuchkonto) zu buchen, so ist keine Zahlliste zu erstellen. In diesem Falle wird zum Ausführungszeitpunkt aus dem Sachbuchkonto und den Zahlungsdaten der Zahlungsdatei automatisiert eine Zahlliste generiert und in dem Dokument-Management-System gespeichert.		(Sachbuchkonto) zu buchen, ist die Übermittlung von Sätzen der Satzkenung Z entbehrlich . In diesem Fall wird nach der Freigabe aus dem Sachbuchkonto und den Zahlungsdaten der Zahlungsdatei automatisiert eine Zahlliste generiert und im DMS gespeichert.
7.5	Muster der Sammelanordnung F13z mit Erläuterung der Kreiszahlen	7.5	Muster der Sammelanordnung F13 Z mit Erläuterung der Kreiszahlen
7.5 Kreiszahl 2	Eintrag der zuständige Bundeskasse (BuKa) oder Außenstelle (Ast). Der Ortsname der Bundeskasse oder Außenstelle darf nicht abgekürzt werden.	7.5 Kreiszahl 2	Eintrag der zuständigen Bundeskasse (BUKA) ; der Ortsname (Dienststz) der Bundeskasse darf nicht abgekürzt werden.
7.5 Kreiszahl 3	(1) Handelt es sich um einen einreichenden Bewirtschafter (siehe Nr. 2.11) so ist ... (2) Bei einem Einlieferer (siehe Nr. 2.12) ist das Feld 14 ... und eigene Sammelanordnungen F13z zu erstellen.	7.5 Kreiszahl 3	(1) Handelt es sich um einen einreichenden Bewirtschafter (siehe Nr. 2.6) so ist ... (2) Bei einem Einlieferer (siehe Nr. 2.7) ist das Feld 14 ... und eigene Sammelanordnungen F13 Z zu erstellen.
7.5 Kreiszahl 4	(2) Als Kennzeichen der Zahlungsdatei ist das Feld A8 ¹⁾ der DTA-Datei zu übertragen. Die Löschung zur Kreiszahl 5). Die Art der Zahlungsdaten (Feld A3 ¹⁾ der DTA-Datei) ist ebenfalls anzugeben. Von den übermittelten Dateien ist jeweils eine Sicherungskopie zu erstellen, die bis zur Rückabwicklung der Daten aus dem HKR-Verfahren beim Bewirtschafter verbleiben.	7.5 Kreiszahl 4	(2) Als Kennzeichen der Zahlungsdatei ist die laufende Nummer der Datei aus dem A-Satz zu übertragen (z.B. Feld A8 ¹⁾ bei DTA-Dateien) . Die Löschung zur Kreiszahl 5). (3) Die Art der Zahlungsdaten (z.B. Feld A3 ¹⁾ bei DTA-Dateien) ist ebenfalls anzugeben. Von den übermittelten Dateien ist jeweils eine Sicherungskopie zu erstellen, die bis zur Rückabwicklung der Daten aus dem HKR-Verfahren beim Bewirtschafter verbleibt.
7.5 Kreiszahl 5	(3) ... ausgeschlossen. Die Deaktivierung ist natürlich nur innerhalb der vorgenannten Zeitfenster möglich. Bei der Deaktivierung ...	7.5 Kreiszahl 5	(3) ... ausgeschlossen. Die Deaktivierung ist nur innerhalb des unter Nr. 8.3.2.2 festgelegten Zeitfensters möglich. Bei der Deaktivierung ...
7.5 Kreiszahl 6	Bankleitzahl und Kontonummer des Einreichers sind aus dem A-Satz der DTA-Datei zu übertragen.	7.5 Kreiszahl 6	Bankleitzahl und Kontonummer des Einreichers sind aus dem A-Satz der Zahlungsdatei zu übertragen.

VerfRiBeS-HKR Stand:12/2006		VerfRiBeS-HKR Stand 02/2011	
Nr.	bisheriger Wortlaut	Nr.	Änderungen durch die Neufassung (rot)
7.5 Kreiszahl 7	Eintrag des Erstellungsdatums der DTA-Datei. Über das Ausführungsdatum ist anzugeben, wann der Zahlungsvorgang an die Bundesbank weitergereicht ...	7.5 Kreiszahl 7	Eintrag des Erstellungsdatums der Zahlungsdatei . Über das Ausführungsdatum ist anzugeben, wann der Zahlungsvorgang an die Deutsche Bundesbank weitergereicht ...
7.5 Kreiszahl 10	Nachweis der Summe der enthaltenen Bankleitzahlen bzw. Kontonummern der Giro- <u>Inland</u> zahlungen.	7.5 Kreiszahl 10	Nachweis der Summe der enthaltenen Bankleitzahlen bzw. Kontonummern der Giro- <u>Inland</u> zahlungen. Bei Zahlungen an Zahlungsempfänger im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) sind die enthaltenen BIC- bzw. IBAN-Angaben vor der Summation entsprechend den Regelungen der Nr. 4.2 der Satzbeschreibung der Buchungsunterlagen zu den Schnittstellen F13/F13z (Anlage 1) zu überführen.
7.5 Kreiszahl 11	... ist aktenkundig zu machen. Erst mit der Übermittlung verlassen die Daten den Verantwortungsbereich des Anordnungsbefugten.	7.5 Kreiszahl 11	... ist aktenkundig zu machen. Erst mit der erfolgreichen Übermittlung verlassen die Daten den Verantwortungsbereich des Anordnungsbefugten.
8.1	... auf Verarbeitungsfähigkeit geprüft. Sollten Fehler festgestellt werden, wird automatisiert eine Fehler- und Hinweisliste, die auf einem <u>zuvor vereinbarten Rückmelde- weg</u> vom Einlieferer abgerufen werden kann, erstellt. In diesem Falle ...	8.1	... auf Verarbeitungsfähigkeit geprüft. Sollten Fehler festgestellt werden, werden automatisiert Fehler- und Hinweis einträge erstellt, die vom Bewirtschafter im Dialog eingesehen werden können. In diesem Fall ...
		8.2	Einreichungsfenster Sollen Dateien übermittelt werden, die mehr als 50.000 Datensätze enthalten oder überschreitet die Gesamtzahl der <u>gleichzeitig</u> in mehreren Dateien übermittelten Datensätze diesen Wert, so sind zur Optimierung des Datentransfers feste Einreichungszeiten mit dem KKR zu vereinbaren.
8.2	Die mit Datenfernübertragung übermittelte Zahlungs- und Buchungsdatei sind mit einer vom Anordnungsbefugten unterschriebener Sammelkassenanordnung F13z per Fax der für den einliefernden Bewirtschafter ...der ABestB - HKR (Nr. 3.2) beim einliefernden Bewirtschafter aufzu-	8.3	Die in der übermittelten Zahlungs- und Buchungsdatei enthaltenen Zahlungen und Buchungen sind mit einer vom Anordnungsbefugten unterschriebenen Sammelanordnung F13Z per Fax gegenüber der für den einreichenden Bewirtschafter ... der ABestB-HKR (Nr. 3.2) beim einreichenden Bewirtschafter aufzubewah-

VerfRiBeS-HKR Stand:12/2006		VerfRiBeS-HKR Stand 02/2011	
Nr.	bisheriger Wortlaut	Nr.	Änderungen durch die Neufassung (rot)
	bewahren.		ren.
8.2.1	Die Sammelanordnung F13z wird von den Bundeskassen und Außenstellen geprüft. Werden bei dieser Prüfung Fehler oder Unstimmigkeiten festgestellt, so wird der einliefernde Bewirtschafter ...	8.3.1	Die Sammelanordnung F13Z wird von den Bundeskassen geprüft. Werden bei dieser Prüfung Fehler oder Unstimmigkeiten festgestellt, wird der einreichende Bewirtschafter ...
8.2.2	Tätigkeiten des einreichenden Bewirtschafters nach Freigabe	8.3.2	Tätigkeiten des einreichenden Bewirtschafters nach Freigabe
8.2.2.1	... mit den Angaben der Sammelanordnung F13z zu vergleichen. Bei Differenzen ...	8.3.2.1	... mit den Angaben der Sammelanordnung F13Z zu vergleichen. Bei Differenzen ...
8.2.2.2	Sollen die angeordneten Zahlungen und Buchungen nicht ausgeführt werden, so kann bis spätestens 10.00 Uhr des Ausführungstages über den Verfahrens-Dialog oder mittels Sammelanordnung F13z als Fax an die Bundeskasse oder Außenstelle (mit Hinweis „Deaktivierung“; siehe Erläuterungen zur Kreisnummer 5) die Zahlungs- und Buchungsdatei deaktiviert werden. Im Falle der Deaktivierung mit Sammelanordnung F13z ist zusätzlich unmittelbar eine telefonische Unterrichtung der Bundeskasse oder Außenstelle notwendig.	8.3.2.2	Sollen die angeordneten Zahlungen und Buchungen nicht ausgeführt werden, kann die Zahlungs- und Buchungsdatei nach der Freigabe bis spätestens 16:00 Uhr des dem Ausführungstag vorangehenden Arbeitstages über den Verfahrens-Dialog deaktiviert werden. Eine Deaktivierung ist auch mittels Sammelanordnung F13Z (mit dem Hinweis „Deaktivierung“; siehe Erläuterungen zur Kreisnummer 5) per Fax an die Bundeskasse möglich. In diesem Fall muss das Fax bis spätestens 13:00 Uhr des dem Ausführungstag vorangehenden Arbeitstages der Bundeskasse vorliegen. Im Falle der Deaktivierung mit Sammelanordnung F13Z ist zusätzlich unmittelbar eine telefonische Unterrichtung der Bundeskasse notwendig.
8.3	Protokollmeldungen	8.4	Protokollmeldungen
8.3 Kreiszahl 2	(2) ... Resultiert die Differenz aus einer fehlerhaften Buchungsdatei, so kann auch diese neu übertragen werden. Ist die Zahlungsdatei fehlerhaft, ist eine erneute Übertragung nicht möglich. In diesem Falle sind die Dateien zu deaktivieren (Nr. 8.2.2.2).	8.4 Kreiszahl 2	(2) ... Resultiert die Differenz aus einer fehlerhaften Buchungs- oder Zahlungsdatei, so ist die entsprechende Datei korrigiert erneut zu übertragen.
8.3 Kreiszahl 3	(1) Zur bereits durch die Bundeskasse oder Außenstelle erfasste Sammelanordnung F13z konnten zum Zeitpunkt der Protokollerstellung keine zugehörige Zahlungs- bzw. Buchungsdatei ermittelt werden.	8.4 Kreiszahl 3	(1) Die Sammelanordnung F13Z wurde bereits durch die Bundeskasse erfasst. Zum Zeitpunkt der Protokollerstellung konnte jedoch keine zugehörige Zahlungs- bzw. Buchungsdatei ermittelt werden.

VerfRiBeS-HKR Stand:12/2006		VerfRiBeS-HKR Stand 02/2011	
Nr.	bisheriger Wortlaut	Nr.	Änderungen durch die Neufassung (rot)
	(2) ... automatisiert ein Protokoll erstellt und dem einreichenden Bewirtschafter auf dem zuvor festgelegtem Wege zugeleitet.		(2) ... automatisiert ein Protokoll erstellt, das vom Bewirtschafter im Dialog eingesehen werden kann.
8.4	Sicherheit		entfällt
8.5	Überwachung der ausgeführten Zahlungen und Buchungen durch den Bewirtschafter Die mit Sammelanordnung F13z ausgeführten Zahlungen und Buchungen sind täglich zu kontrollieren (z.B. HICO-Dialog, File Transfer). Werden bei der Kontrolle nicht aufklärbare Differenzen festgestellt, ist unmittelbar die zuständige Bundeskasse oder Außenstelle zu unterrichten.	8.5	Überwachung der angeordneten und ausgeführten Zahlungen und Buchungen durch den Bewirtschafter Die mit Sammelanordnung F13 Z angeordneten Zahlungen und Buchungen sind täglich zu kontrollieren (z.B. HICO-Dialog, File Transfer). Daneben ist regelmäßig zu prüfen, ob die übermittelten Zahlungs- und Buchungsdateien vollständig weiterverarbeitet wurden. Werden bei der Kontrolle nicht aufklärbare Differenzen festgestellt, ist unmittelbar die zuständige Bundeskasse zu unterrichten.
9.1.3	... Rucksatzdatensatzes zu treffen. Die bisherige Regelung der Kennzeichnung des Datensatzes in der Satzkennung 2 im Feld 46 mit dem Buchstaben „A“ bleibt befristet bis zum Ende des Haushaltsjahres 2005 bestehen.	9.1.3	... Rucksatzdatensatzes zu treffen.
9.1.6	Zahlung ohne automatische Verfügbarkeitskontrolle Wird im Ausnahmefall eine Auszahlung, für die keine ausreichenden Haushaltsmittel vorhanden sind, angeordnet, so ist das Feld 35 (Kennung E08) der Satzkennung 2 mit dem Wert „E“ zu belegen. Für jede Auszahlung ohne ausreichende verfügbare Haushaltsmittel ist der Sammelanordnung F15 eine Anordnung zur einmaligen Aufhebung der Verfügbarkeitsprüfung (Anordnung E08) beizufügen, ...wenn für alle enthaltenen Auszahlungen ohne ausreichende verfügbare Haushaltsmittel die entsprechenden Anordnungen E 08 vorliegen ... E08 auf dem Datenträgerbegleitpapier F15M auszuweisen.	9.1.6	Zahlung ohne automatische Verfügbarkeits prüfung Wird im Ausnahmefall eine Auszahlung angeordnet , für die nicht genügend Haushaltsmittel verfügbar sind, ist das Feld 35 (Kennung E08) der Satzkennung 2 mit dem Wert „E“ zu belegen. Für jede Auszahlung, für die nicht genügend Haushaltsmittel verfügbar sind , ist der Sammelanordnung F15 eine Anordnung zur einmaligen Aufhebung der Verfügbarkeitsprüfung (HKR-Vordruck E08) beizufügen, ...wenn für alle Auszahlungen, für die nicht genügend Haushaltsmittel verfügbar sind , die erforderlichen Anordnungen E 08 vorliegen ... E08 auf dem Datenträgerbegleit zettel F15M auszuweisen.
9.2	Anordnungsunterlagen auf Disketten	9.2	Anordnungsdatenträger

VerfRiBeS-HKR Stand:12/2006		VerfRiBeS-HKR Stand 02/2011	
Nr.	bisheriger Wortlaut	Nr.	Änderungen durch die Neufassung (rot)
	Anordnungsunterlagen auf <u>Disketten</u> sind vor ihrer Übersendung ...		Die Datei auf dem Anordnungsdatenträger ist vor ihrer Übersendung ...
9.2.1	Verschlüsselung der Disketten Die Verschlüsselung der Disketten ist beim Bewirtschafter ... Das Bundesministerium der Finanzen darf Ausnahmen zulassen.	9.2.1	Verschlüsselung der Anordnungsdatenträger Die Verschlüsselung der Datei auf dem Anordnungsdatenträger ist beim Bewirtschafter ... Das Bundesministerium der Finanzen kann hiervon Ausnahmen zulassen.
9.2.2	... auf längstens 3 Monate zu befristen. Im Falle des Personalwechsels von mit der Verschlüsselung betrauten Bediensteten ist die Schlüsseldatei neu zu erstellen. Das auf Seiten ...	9.2.2	... auf längstens drei Monate zu befristen. Wechselt der mit der Verschlüsselung betraute Beschäftigte , ist die Schlüsseldatei neu zu erstellen. Das auf Seiten ...
9.5 Kreiszahl 5	Eintrag der Belegnummer des Bewirtschafters (Nr. 2.3) des ersten zur Anordnung gehörenden Datensatzes.	9.5 Kreiszahl 5	Eintrag der Belegnummer des Bewirtschafters (Nr. 2.1) des ersten zur Anordnung gehörenden Datensatzes.
10	Datenträgerbegleitpapier F15M	10	Datenträgerbegleit zettel F15M
10.3 Kreiszahl 5	Eintrag der Angaben über den Datei- und Satzaufbau der in Anlage 2 vorgegebenen Datei- und Satzbeschreibungen des Anordnungsdatenträgers	10.3 Kreiszahl 5	Eintrag der Angaben über den Datei- und Satzaufbau des Anordnungsdatenträgers (gemäß den in Anlage 2 vorgegebenen Datei- und Satzbeschreibungen)
10.3 Kreiszahl 6	Eintrag der technischen Angaben zum Buchungsdatenträger <ul style="list-style-type: none"> • Magnetbänder (IBM-Standard) <ul style="list-style-type: none"> Blockungsfaktor 4-fach Blocklänge ZZ9 Band-Typ 9-Spur Zeichendichte 1600 Bpi Labelband • In allen anderen Fällen: Datenträger: Diskette 3,5“, 4-mm-Band... 	10.3 Kreiszahl 6	Eintrag der technischen Angaben zum Buchungsdatenträger Datenträger: Diskette 3,5“, 4-mm-Band...
10.3 Kreiszahl 7	Als Währung ist Euro (EUR) anzugeben	10.3 Kreiszahl 7	Als Währung ist zwingend EUR einzutragen .
10.3	... mit Sternzeichen (***) zu entwerten, zusätzlich sind	10.3	...mit Sternzeichen (***) zu entwerten. Die Beträge sind zusätz-

VerfRiBeS-HKR Stand:12/2006		VerfRiBeS-HKR Stand 02/2011	
Nr.	bisheriger Wortlaut	Nr.	Änderungen durch die Neufassung (rot)
Kreiszahl 8	die Beträge mit zwei Sternzeichen einzugrenzen. Bei Verpflichtungen ...	Kreiszahl 8	lich mit zwei Sternzeichen einzugrenzen. Bei Verpflichtungen ...
11	Druckbild F15z (Nr. 4.4) ... ist eine Sammelanordnung F15z zu erstellen (s. Nr. 12). Die Teilnahme am Verfahren ist antragsgebunden.	11	Schnittstelle F15z (Nr. 4.2) ... ist eine Sammelanordnung F15Z zu erstellen (s. Nr. 12). Das KKR lässt Teilnehmer auf Antrag zur Nutzung der Schnittstelle F15z zu. Die produktive Nutzung der Schnittstelle ist unter Beachtung der übrigen Nutzungsvoraussetzungen (BestMaVB-HKR) erst nach Freigabe durch die zuständige Bundeskasse möglich.
11.2	Bei den Anordnungsunterlagen ist insbesondere darauf zu achten, dass eine eindeutig vergebene Bewirtschaftersbelegnummer in den Datensätzen enthalten ist. Jeder einzelne Datensatz ist durch ein CRLF zu trennen. Die Anordnungsunterlagen sind nach der Satzbeschreibung F15 ab Version 2.00 zugelassen.	11.2	Bei den Anordnungsunterlagen ist insbesondere darauf zu achten, dass eine eindeutig vergebene Belegnummer des Bewirtschafters (Nr. 2.1) in den Datensätzen enthalten ist. Jeder einzelne Datensatz ist durch geeignete Satzende-Zeichen zu trennen. Die Anordnungsunterlagen sind nach der Satzbeschreibung F15 ab Version 2.00 zugelassen.
11.3 Kreiszahl 5	(1) Eintrag eines des Langtextes zur Art der Einlieferung zum Feld 11 des Vorsatzes des Druckbildes 15.	11.3 Kreiszahl 5	Eintrag des Langtextes bzgl. der Art der Einlieferung (siehe Feld 11 des Vorsatzes der F15-Datei).
11.3 Kreiszahl 6	Eintrag der Anzahl der ...	11.3 Kreiszahl 6	(1) Eintrag der Anzahl der ... (2) Ausgabe der Prüfsumme BIC und IBAN (Felder 11 und 12 der Satz Kennung 9). Die enthaltenen Werte sind vor der Summation entsprechend den Regelungen der Nr. 8 der Satzbeschreibung der Anordnungsunterlagen zu den Schnittstellen F 15/F15z (Anlage 2) zu überführen. Die Ausgabe ist in Blöcken zu fünf Ziffern aufzubereiten.
11.3 Kreiszahl 7	(1) ... mit Sternzeichen (***) zu entwerfen, zusätzlich sind die Beträge mit zwei Sternzeichen einzugrenzen. Bei Verpflichtungen ... (2) ... lt. Kreiszahl 8 auszugeben und die Anlage F15z-D beizufügen (Nr. 11.5). Die angeordneten Beträge ... (3) ... Verfügbarkeitsprüfung angeordnet wird (E08), sind diese in einer eigenen Datei zu übermitteln. Die Summe ist nochmals insgesamt auf der Sammelanordnung F15z	11.3 Kreiszahl 7	(1) ... mit Sternzeichen (***) zu entwerfen. Die Beträge sind zusätzlich mit zwei Sternzeichen einzugrenzen. Bei Verpflichtungen ... (2) ... lt. Kreiszahl 8 anzugeben und die Anlage F15Z-D beizufügen (Nr. 11.5). Die angeordneten Beträge ... (3) ... Verfügbarkeitsprüfung angeordnet wird (HKR-Vordruck

VerfRiBeS-HKR Stand:12/2006		VerfRiBeS-HKR Stand 02/2011	
Nr.	bisheriger Wortlaut	Nr.	Änderungen durch die Neufassung (rot)
	und <u>zusätzlich</u> in Form einer Liste E08 nachzuweisen (Nr. 11.4). Die Liste E08 ... aufgeführt werden (siehe auch anfolgendes Beispiel). Bei der Sammelanordnung F11 ... (4) Die übermittelte Anordnungsdatei wird von der Bundeskasse oder Außenstelle erst für eine Weiterverarbeitung freigegeben, wenn für die Zahlungen, für die keine Haushaltsmittel vorhanden sind, auch eine Anordnung E08 in der Liste E08 zur Sammelanordnung F15z enthalten sind.		E08), sind diese in einer eigenen Datei zu übermitteln. Die Summe ist nochmals insgesamt auf der Sammelanordnung F15Z und <u>zu-</u> <u>sätzlich</u> in Form einer Liste E08 nachzuweisen (Nr. 11.4). Die Liste E08 ... aufgeführt werden (siehe auch nachfolgendes Beispiel). Bei der Sammelanordnung F11 (HKR-Vordruck) ... (4) Die übermittelte Anordnungsdatei wird von der Bundeskasse für eine Weiterverarbeitung erst freigegeben, wenn für die Zahlungen, für die nicht genügend Haushaltsmittel verfügbar sind, auch eine Anordnung E08 (HKR-Vordruck) in der Liste E08 zur Sammelanordnung F15Z enthalten ist .
11.3 Kreiszahl 9	... aktenkundig zu machen. Erst mit der Übermittlung durch Datenfernübertragung ...	11.3 Kreiszahl 9	... aktenkundig zu machen. Erst mit der erfolgreichen Datenfernübertragung ...
11.5 Kreiszahl 1	Die Angaben des F15z sind hier zu wiederholen	11.5 Kreiszahl 1	Die Angaben in der Sammelanordnung F15Z sind hier zu wiederholen
11.5 Kreiszahl 2	... je Währung (ISO-Währungscode siehe Seite IV) summiert ... weitere Anordnungsdateien mit den Druckbildern F15z / F15z-D zu übermitteln. Die Auflistung ...	11.5 Kreiszahl 2	... je Währung (ISO-Währungscode siehe Seite - 1-) summiert ... weitere Anordnungsdateien mit der Sammelanordnung F15Z und dem Datenblatt F15Z-D zu übermitteln. Die Auflistung ...
11.5 Kreiszahl 3	Die Unterschrift des Anordnungsbefugten ist zusätzlich zum F15z auch auf dem F15z-D erforderlich.	11.5 Kreiszahl 3	Die Unterschrift des Anordnungsbefugten ist nicht nur auf der Sammelanordnung F15Z, sondern auch auf dem Datenblatt F15Z-D erforderlich.
12	Verfahrensablauf für die Anordnung mit Druckbild 15z	12	Verfahrensablauf für die Anordnung über die Schnittstelle 15z
12.1	... Sollten Fehler festgestellt werden, wird automatisiert eine Fehler- und Hinweisliste, die auf einem zuvor vereinbarten Rückmeldeweg vom Einlieferer abgerufen werden kann, erstellt. In diesem Falle kann ...	12.1	... Bei Fehlern werden automatisiert Fehler- und Hinweiseinträge erstellt, die vom Bewirtschafter im Dialog eingesehen werden können. In diesem Fall kann ...
		12.2	Einreichungsfenster Die Dateien sind so frühzeitig zu übermitteln, dass der Bundeskasse grundsätzlich mindestens ein ganzer Arbeitstag für die Überprüfung und Freigabe der Daten zur Verfügung steht. Sollen Dateien übermittelt werden, die mehr als 50.000 Datensätze enthalten oder überschreitet die <u>Gesamtzahl der gleichzeitig</u> in mehreren Dateien übermittelten Datensätze diesen Wert, sind zur Optimierung des

VerfRiBeS-HKR Stand:12/2006		VerfRiBeS-HKR Stand 02/2011	
Nr.	bisheriger Wortlaut	Nr.	Änderungen durch die Neufassung (rot)
			Datentransfers feste Einreichungszeiten mit dem KKR zu vereinbaren.
12.2	...mit Fax der für den Bewirtschafter zuständigen Bundeskasse oder Außenstelle bis spätestens 13.00 Uhr des dem angestrebten Weiterleitungstermins <u>vorangehenden</u> Arbeitstages anzuordnen. (vgl. Nr. 3.1.1). Bei verspäteter Anordnung findet aus Sicherheitsgründen keine Weiterverarbeitung statt. Das Protokoll, ...	12.3	... mit Fax gegenüber der für den Bewirtschafter zuständigen Bundeskasse bis <u>spätestens</u> 13:00 Uhr des dem angestrebten HKR-Buchungstag <u>vorangehenden</u> Arbeitstages anzuordnen. (vgl. Nr. 3.1.1). Bei verspäteter Anordnung findet aus Sicherheitsgründen im Regelfall keine unmittelbare Weiterverarbeitung statt. Das Protokoll, ...
12.2.1	Die Sammelanordnung F15z wird auf die Verarbeitungsfähigkeit und die Anordnungsbefugnis von den Bundeskassen und Außenstellen geprüft. Werden bei dieser Prüfung Fehler oder Unstimmigkeiten festgestellt, so wird der einliefernde Bewirtschafter unmittelbar ...	12.3.1	Die Sammelanordnung F15Z wird von der Bundeskasse auf die Verarbeitungsfähigkeit und die Anordnungsbefugnis hin geprüft. Werden bei dieser Prüfung Fehler oder Unstimmigkeiten festgestellt, wird die Sammelanordnung nicht freigegeben . Der einreichende Bewirtschafter wird darüber ...
12.2.2	Tätigkeiten des einreichenden Bewirtschafter nach Freigabe	12.3.2	Tätigkeiten des einreichenden Bewirtschafter nach Freigabe
12.2.2.1		12.3.2.1	
12.2.2.2	Sollen die Anordnungsdatei nicht ausgeführt werden, so kann bis spätestens 10.00 Uhr des Ausführungstages über den F15z-Dialog oder mittels Sammelanordnung F15z als Fax an die Bundeskasse oder Außenstelle (mit Hinweis „Löschung von Anordnungsdaten“; siehe Erläuterungen zur Kreisnummer 5), die Anordnungsdatei gelöscht werden. Im Falle der Löschung mit Sammelanordnung F15z ist zusätzlich unmittelbar eine telefonische Unterrichtung der Bundeskasse oder Außenstelle notwendig.	12.3.2.2	Die Ausführung einer Anordnungsdatei kann bis zum Zeitpunkt der Weiterleitung an das HKR-Verfahren durch Übermittlung einer Löschmodatei oder - innerhalb der Dialogzeiten des F15z-Verfahrensdialogs - durch Rückstellung der übermittelten Datei durch berechtigte Anwender verhindert werden. Eine Rückstellung ist ebenfalls mittels Sammelanordnung F15Z als Fax an die Bundeskasse (mit Hinweis „Löschung von Anordnungsdaten“) möglich (siehe auch Nr. 11.3, 3. Erläuterung zur Kreisnummer 5). In diesem Fall muss das Fax bis spätestens 13:00 Uhr des dem HKR-Buchungstag vorangehenden Arbeitstages der Bundeskasse vorliegen. Eine spätere Vorlage ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der Bundeskasse möglich. Im Falle der Löschung mit Sammelanordnung F15Z ist zusätzlich unmittelbar eine telefonische Unterrichtung der Bundeskasse notwendig.

VerfRiBeS-HKR Stand:12/2006		VerfRiBeS-HKR Stand 02/2011	
Nr.	bisheriger Wortlaut	Nr.	Änderungen durch die Neufassung (rot)
12.3	Für die Protokollmeldungen, ... gelten die Nr. 8.3, 8.4 und 8.5 entsprechend.	12.4	Für die Protokollmeldungen, ... gelten die Nrn. 8.4, 1.1 und 8.5 entsprechend.
12.4	Verrechnungen	12.5	Verrechnungen
13	Druckbild F16 (Nr. 4.5)	13	Einzelanordnung F16 (Nr. 4.5)
13.1 Kreiszahl 2	Eintrag der zuständige Bundeskasse (BuKa) oder Außenstelle (Ast). Der Ortsname der Bundeskasse oder Außenstelle darf nicht abgekürzt werden.	13.1 Kreiszahl 2	Eintrag der zuständigen Bundeskasse (BUKA); der Ortsname (Dienststz) der Bundeskasse darf nicht abgekürzt werden.
13.1 Kreiszahl 5	Eintrag der Belegnummer des Bewirtschafters (Nr. 2.3)	13.1 Kreiszahl 5	Eintrag der Belegnummer des Bewirtschafters (Nr. 2.1)
13.1 Kreiszahl 7	555 00 (AUFH) ... terminierten Auszahlungsanordnung HKR-Vordruck F07	13.1 Kreiszahl 7	555 00 (AUFH) ... terminierten Auszahlungsanordnung HKR-Vordruck F05 (vgl. Nr. 9.1.4 Abs. 2 VerfRiB-MV/TV-HKR)
13.1 Kreiszahl 10	... in der Anlage F16W einzutragen. Die „Länderkennzeichen“ entsprechen den „Nationalitätskennzeichen“ für Kraftfahrzeuge, die in der „Liste der Nationalitätskennzeichen im internationalen Kraftfahrzeugverkehr“ veröffentlicht sind.	13.1 Kreiszahl 10	... in der Anlage F16W anzugeben. Die Länderkennzeichen“ entsprechen dem ISO-Alpha-2-Länder-Code (siehe Seite - 1 -).
13.1 Kreiszahl 12	... einzutragen. Im Falle der Devisenzahlungen mit festem Währungsbetrag ist statt des Betrages der ISO-Währungscode (siehe Seite IV auszugeben. Der Betrag ...	13.1 Kreiszahl 12	... einzutragen. Im Fall von Devisenzahlungen mit festem Währungsbetrag ist statt des Betrages der dreistellige ISO-Währungscode (siehe Seite - 1 -) anzugeben. Der Betrag ...
13.1 Kreiszahl 16	... Schlussauszahlungen (Druckstellen 1 - 9) einzutragen.	13.1 Kreiszahl 16	... Schlussauszahlungen (von Stelle 1-9) einzutragen. Beim Ausgleich von Vorschuss- oder Verwahrungskonten durch Verrechnung ist hier zusätzlich das korrespondierende Sachbuchkonto einzutragen.
13.3	... ISO Währungscode (siehe Seite IV) einzutragen.	13.3	... ISO Währungscode (siehe Seite - 1 -) einzutragen.
14	Druckbild F26 (Nr. 4.5)	14	Einzelanordnung F26 (Nr. 4.5)
14.1 Kreiszahl 2	Eintrag der zuständige Bundeskasse (BuKa) oder Außenstelle (Ast). Der Ortsname der Bundeskasse oder Außenstelle darf nicht abgekürzt werden.	14.1 Kreiszahl 2	Eintrag der zuständigen Bundeskasse (BUKA); der Ortsname (Dienststz) der Bundeskasse darf nicht abgekürzt werden.
14.1 Kreiszahl 5	Eintrag der Belegnummer des Bewirtschafters (Nr. 2.3)	14.1 Kreiszahl 5	Eintrag der Belegnummer des Bewirtschafters (Nr. 2.1).

VerfRiBeS-HKR Stand:12/2006		VerfRiBeS-HKR Stand 02/2011	
Nr.	bisheriger Wortlaut	Nr.	Änderungen durch die Neufassung (rot)
14.1 Kreiszahl 10	Eintrag des für das Zahlungsüberwachungsverfahren (ZÜV) notwendige zwölfstellige Kassenzeichen und des fünfstelligen Kennzeichens Mahnverfahren.	14.1 Kreiszahl 10	Eintrag des zwölfstelligen Kassenzeichens und des fünfstelligen Kennzeichens Mahnverfahren. Beide Angaben sind für das Zahlungsüberwachungsverfahren (ZÜV) dringend notwendig.
14.1 Kreiszahl 16	... Schlussauszahlungen (Druckstellen 1 - 9) einzutragen.	14.1 Kreiszahl 16	... Schlussauszahlungen (von Stelle 1-9) einzutragen. Beim Ausgleich von Vorschuss- oder Verwahrungskonten durch Verrechnung ist hier zusätzlich das korrespondierende Sachbuchkonto einzutragen.
15	Übergangs- und Schlussbestimmungen	15	Schlussbestimmungen
15.1	Übergangsbestimmungen		entfällt